

Sitzung vom 13. Dezember 2000

1970. Postulat (Unterstützung der Unwettergeschädigten in den Kantonen Wallis und Tessin durch den Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Hans Jürg Fischer, Egg, und Erwin Kupper, Elgg, haben am 23. Oktober 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Unwettergeschädigten in den Kantonen Wallis und Tessin mit einem namhaften Geldbetrag zu unterstützen. Der entsprechende Betrag könnte zum Beispiel dem Fonds für gemeinnützige Zwecke entnommen werden.

Begründung:

Die grosse Not der Unwettergeschädigten in den genannten Kantonen erfordert eine rasche Hilfeleistung. Der Erfolg der Glückskette zeigt die Solidarität vieler Firmen, Organisationen und Einzelpersonen und sogar Kinder mit den Betroffenen. Es ist daher wünschenswert, dass sich der Kanton Zürich ebenfalls solidarisch zeigt.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hans Jörg Fischer, Egg, und Erwin Kupper, Elgg, wird wie folgt Stellung genommen:

Für Katastrophenhilfeleistungen hat der Kanton bis anhin jeweils auf den Fonds für gemeinnützige Zwecke zurückgegriffen. Der Regierungsrat ist bereit, auch die Unwettergeschädigten in den Kantonen Wallis und Tessin im Rahmen der zukünftigen Inlandhilfeleistungen mit einem grosszügigen Fondsbeitrag zu unterstützen.

Es entspricht jedoch der gängigen und bewährten Praxis des Fonds, dass sowohl bei Naturereignissen als auch bei humanitären Katastrophen Beiträge erst dann gewährt werden, wenn feststeht, dass allgemeine Spendenaufrufe keine Überfinanzierung verursacht haben bzw. wenn die Spendenwilligkeit der Bevölkerung und der Wirtschaft zur Deckung der Schäden nicht ausreicht und wenn klar ist, in welchen Bereichen noch grosser Handlungsbedarf besteht (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates zum dringlichen Postulat betreffend konkrete Beiträge des Kantons an die Kosovo-Hilfe, KR-Nr. 200/1999).

Im Falle der Unwetterkatastrophen im Wallis und Tessin ist davon auszugehen, dass über die Spenden der Bevölkerung und die gesetzlichen Leistungen der öffentlichen Hand hinaus ein grosser Finanzierungsbedarf bestehen bleibt. Fondsbeiträge werden aber ausschliesslich an konkrete Projekte bewilligt, bei denen feststeht, welchen Anteil der Bund, der Standortkanton, Versicherungen usw. zu übernehmen haben. Einlagen in einen Fonds (z.B. die Glückskette), die einem allgemeinen Zweck dienen, kommen nicht in Frage.

Auf Grund der gegenwärtigen Schadenserhebungen und der Abklärungen, welche Leistungen der Bund und die betroffenen Kantone übernehmen müssen, ist eine Beitragsgewährung zu Lasten des Fonds noch nicht angebracht. Hingegen sind die grossen Inlandhilfeorganisationen «Schweizer Patenschaft» und «Schweizer Berghilfe» bereits orientiert, dass der Kanton geeignete Projekte zur Behebung von Unwetterschäden, beginnend mit den Inlandhilfebeiträgen 2001, mit finanzieren würde. Angesichts der Erfahrungen aus früheren Unwetterkatastrophen dürfte es jedoch längere Zeit dauern, bis der Finanzierungsbedarf feststeht und ausgearbeitete Projekte vorliegen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi